

Uwe Geisler

02681 Wilthen

Einkommensteuer

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.02.2008 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Mit der Petition wird eine Erhöhung der Behindertenpauschbeträge angestrebt.

Hierzu führt der Petent aus, die Pauschbeträge für behinderte Menschen seien seit vielen Jahren unverändert geblieben, obwohl die allgemeinen Kosten angestiegen seien. Da die Höhe der Pauschbeträge nicht an die höheren Kosten des Lebensunterhaltes angepasst worden seien, dienten sie nicht mehr der Förderung der Unabhängigkeit der Betroffenen.

Zu den Einzelheiten des Vortrages des Petenten wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Zu dieser öffentlichen Petition gingen 308 Mitzeichnungen und sechs Diskussionsbeiträge ein. Es liegen zwei weitere Petitionen zu dieser Eingabe vor, die einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass Pauschbeträge für behinderte Menschen nicht einer generellen Steuerbegünstigung für behinderte Menschen dienen, sondern tatsächlich entstandene Aufwendungen pauschal abgelten sollen.

Um es behinderten Menschen zu ersparen, ihre behinderungsbedingten Mehraufwendungen bis zu einem bestimmten Umfang im Einzelnen nachweisen zu müssen, hat der Gesetzgeber als Sonderregelung zu § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) anstelle des Einzelnachweises die Berücksichtigung von Pauschbeträgen für behinderte Menschen in § 33b Abs. 3 EStG vorgesehen. Damit hat jeder behinderte Mensch, der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, die Wahl, entweder einen nach dem Grad seiner Behinderung gestaffelten Pauschbetrag in Anspruch zu nehmen oder unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung seinen tatsächlichen behinderungsbedingten Mehraufwand im Rahmen des § 33 EStG als außergewöhnliche Belastung Steuer mindernd geltend zu machen.

Da es wegen der Vielfalt der Behinderungen von Menschen nicht möglich ist, mit Pauschbeträgen, die an den Grad der Behinderung gekoppelt sind, dem tatsächlich entstandenen, individuellen Mehrbedarf gerecht zu werden, hat der Bundesfinanzhof immer mehr behinderungsbedingte Mehraufwendungen neben den Pauschbeträgen zum Abzug zugelassen, sodass inzwischen die Pauschbeträge im Wesentlichen nur noch die Aufwendungen für die Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens, für die Pflege und einen möglicherweise erhöhten Wäschebedarf abdecken, und die anderen behinderungsbedingten Aufwendungen daneben geltend gemacht werden können.

Da somit im Laufe der Jahre der Anteil der behinderungsbedingten Aufwendungen, die durch Inanspruchnahme der Pauschbeträge für behinderte Menschen abgegolten werden, immer geringer wurde, kann der Petitionsausschuss einen Handlungsbedarf hinsichtlich einer Anhebung der Pauschbeträge nicht erkennen.

Zudem wurde durch den Bundesfinanzhof (BFH) bereits mehrfach entschieden, dass der Gesetzgeber nicht gezwungen sei, von dem das Einkommensteuerrecht geprägten Grundsatz des Einzelnachweises Ausnahmen zuzulassen. Werden aufgrund gesetzlicher Regelung Aufwendungen ohne Nachweis mit bestimmten Pauschbeträgen steuerlich berücksichtigt, sei der Gesetzgeber nicht gehalten, diese Pauschbeträge regelmäßig an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen. Der Anstieg der

Lebenshaltungskosten sei daher für die Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit des Behinderten-Pauschbetrages unerheblich (vgl. zuletzt Beschluss vom 20. März 2003 - III B 84/01). Die hiergegen erhobenen Verfassungsbeschwerden wurden vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) nicht zur Entscheidung angenommen (vgl. zuletzt Beschluss vom 17. Januar 2007 - 2 BvR 1059/03).

Nach dem Dargelegten kann der Petitionsausschuss letztlich nicht in Aussicht stellen, im Sinne des vorgetragenen Anliegens tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.

Der abweichende Antrag der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.